



Große Kreisstadt Backnang
Sitzungsvorlage

N r . **171/22/GR**

Federführendes Amt	Bauverwaltungs- und Baurechtsamt		
Behandlung	Gremium	Termin	Status
zur Vorberatung	Betriebsausschuss Stadtentwässerung	17.11.2022	öffentlich
zur Beschlussfassung	Gemeinderat	01.12.2022	öffentlich

Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS)

Beschlussvorschlag:

1. Der als Anlage 3 der Sitzungsvorlage beigefügten Gebührenkalkulation Stand Oktober 2022 zur Berechnung der Abwassergebühren wird unter Berücksichtigung der folgenden Punkte zugestimmt:
 - a) Bei der Gebührenbemessung wurden die Kosten und Erlöse in einem Zeitraum von einem Jahr berücksichtigt. Somit liegen der Gebührenbemessung die Wirtschaftsplanansätze des Jahres 2023 zugrunde. Die Aufteilung der Kosten auf die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt nach den in der Gebührenkalkulation erläuterten Grundsätzen.
 - b) Zu den ansatzfähigen Kosten in der Gebührenkalkulation gehören nach § 14 Abs. 3 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen. In der Gebührenkalkulation wurden die gezahlten Fremdkapitalzinsen eingerechnet. Bei der Ermittlung der Abschreibungen wurden die Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde gelegt.

Finanzielle Auswirkungen des Vorhabens auf den Haushalt:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Produktsachkonto:		
Für Vergaben zur Verfügung:		€
inklusive vorstehender Vergabe erforderliche Mittel:		€
über-/außerplanmäßig erforderliche Mittel:		€
Deckungsmittel (PSK):		€
Deckungsmittel (PSK):		€
Deckungsmittel (PSK):		€
Zusätzliche Folgekosten (Jahr):		€

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen in der Begründung

Amtsleiter:	Sichtvermerke:					
07.11.2022	I	II	III	10	20	90
Datum/Unterschrift	Kurzzeichen					
	Datum					

- c) Für die Entwässerung der öffentlichen Verkehrsanlagen wurde in der Gebührenkalkulation für die Abwasserbeseitigung ein Abzug bei den laufenden Kosten vorgenommen (Straßenentwässerungsanteil).

Der Straßenentwässerungsanteil beträgt an den

- laufenden Kosten Kanalnetz, Sammler, RÜB: 20,00 %
- laufenden Kosten Kläranlagen: 1,23 %
- kalkulatorischen Kosten Mischwasserbeseitigung: 25,00 %
- kalkulatorischen Kosten Schmutzwasserbeseitigung: 0,00 %
- kalkulatorischen Kosten Niederschlagswasserbeseitigung: 50,00 %
- kalkulatorischen Kosten Regenklärbecken im modifizierten Mischsystem (Ableitung von Regenwasser der Straße und Regenwasser der Hoffläche): 66,70 %
- kalkulatorische Kosten Kläranlagen: 5,00 %

- d) Den gebührenfähigen Gesamtkosten der öffentlichen Einrichtung, welche in die Gebührenkalkulation eingestellt wurden, wird zugestimmt.

- e) Im Jahr 2023 werden folgende Vorjahresergebnisse ausgeglichen:

- 1) Schmutzwasserbeseitigung Kanalnetz, Pumpwerke, Sammler, Regenbecken:
Restbetrag der Kostenüberdeckung des Jahres 2018 (253.132,00 EUR), Kostenüberdeckung des Jahres 2019 (264.450,01 EUR), Kostenüberdeckung des Jahres 2020 (182.645,33 EUR);
- 2) Niederschlagswasserbeseitigung Kanalnetz, Pumpwerke, Sammler, Regenbecken:
Restbetrag der Kostenüberdeckung des Jahres 2018 (324.251,00 EUR);
- 3) Schmutzwasserbeseitigung Kläranlage:
Restbetrag der Kostenunterdeckung des Jahres 2018 (142.527,00 EUR), Kostenüberdeckung des Jahres 2021 (109.960,71 EUR);
- 4) Niederschlagswasserbeseitigung Kläranlage:
Es werden keine Vorjahresergebnisse ausgeglichen.

2. Bemessungsmaßstab für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung ist der Frischwassermaßstab. Bemessungsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung sind die bebauten und befestigten Grundstücksflächen, die an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen sind.
3. Die Abwassergebühren werden entsprechend dem Entwurf der zweiten Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Anlage 1) wie folgt festgesetzt:
 - a) Schmutzwassergebühr gemäß § 42 Abs. 1 der Abwassersatzung auf **2,36 EUR** je m³ Schmutzwasser;
 - b) Schmutzwassergebühr gemäß § 42 Abs. 2 der Abwassersatzung auf **0,41 EUR** je m³ Schmutzwasser;
 - c) Gebühr für sonstige Einleitungen gemäß § 42 Abs. 3 der Abwassersatzung auf **2,36 EUR** je m³ Schmutzwasser oder Wasser;
 - d) Schmutzwassergebühr gemäß § 42 Abs. 4 a) und b) der Abwassersatzung auf **3,90 EUR** (doppelte Klärggebühr) bzw. **39,00 EUR** (20-fache Klärggebühr für Wasser aus Hauskläranlagen), jeweils je m³ Schmutzwasser;
 - e) Niederschlagswassergebühr gemäß § 42 Abs. 5 der Abwassersatzung auf **0,48 EUR** je m² der gewichteten versiegelten Fläche.

4. Die zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) wird entsprechend der Anlage 1 erlassen. Die Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Begründung:

Bei den Planungen für das Wirtschaftsjahr 2023 musste die seit dem Jahr 2011 gesplittete Abwassergebühr den veränderten Bedingungen angepasst und neu kalkuliert werden. Zuletzt waren die Abwassergebühren 2020 gesenkt worden, da durch den gesetzlich vorgeschriebenen Ausgleich von in den Vorjahren anfallenden Kostenüberdeckungen sowie Kostenunterdeckungen in den einzelnen Teilbereichen (Schmutzwasserbeseitigung Kanal und Kläranlage sowie Niederschlagswasserbeseitigung Kanal und Kläranlage) sich damals als insgesamt niedrigere Gebührensätze ergeben hatten. Für 2023 sind im Bereich der Schmutzwasserbeseitigung keine Überdeckungen mehr vorhanden. Deshalb können allgemeine Kostensteigerungen sowie höhere Ausgaben, u. a. auch aufgrund notwendiger Sanierungen und Reparaturen, nicht mehr ausgeglichen werden.

Während sich nach der Neukalkulation der Abwassergebühren für 2023 im Bereich der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigung eine Reduzierung der Niederschlagswassergebühr (§ 42 Abs. 5 AbwS) um 2 Cent von 0,50 EUR/m² auf 0,48 EUR/m² versiegelte Fläche ergibt, ist für den Bereich der Schmutzwasserbeseitigung eine Erhöhung der Schmutzwassergebühr (§ 42 Abs. 1 und Abs. 3 AbwS) erforderlich. Um eine Kostendeckung in diesem Segment zu erreichen, ist eine Anpassung um 30 Cent von bisher 2,06 EUR/m³ auf 2,36 EUR/m³ ab 2023 notwendig.

Für die Gebührenerhöhung bei der Schmutzwasserbeseitigung sind im Wesentlichen folgende Punkte verantwortlich:

- Personal- und Versorgungsaufwendungen (Mehraufwand rund 46.000 EUR):
Die Erhöhung der Personalkosten um rund 46.000 EUR ist auf eingerechnete Tarifierhöhungen, einer Stellenausweitung mit 0,15 Stellenanteil und die Absicht, künftig dauerhaft drei Auszubildende zu beschäftigen, zurückzuführen.
- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Mehraufwand rund 1.203.000 EUR):
Hierunter fallen sämtliche Aufwendungen, die von Dritten empfangen werden. Dazu zählen alle Ausgaben für Fremdleistungen, wie z. B. Unterhaltungsaufwand, Betriebsmittel und Energiebezug. Der größte Anteil am Mehraufwand im Bereich der Sach- und Dienstleistungen entfällt mit einem Plus von rund 1 Million EUR auf die extrem steigenden Strombezugspreise. Dies wird auch mit der aktuell beschlossenen Strompreispbremse nur zu einem kleineren Teil ausgeglichen werden können. Darüber hinaus ergeben sich Steigerungen durch einen erhöhten Pflegeaufwand bei der Unterhaltung der Grundstücke, der baulichen Anlagen und des Infrastrukturvermögens sowie durch einen Mehrbedarf bei den Ersatzteilen und aufgrund allgemeiner Preissteigerungen sowie durch Einrechnung eines höheren Aufwands bei der Rattenbekämpfung. Außerdem musste für die Rattenbekämpfung ein höherer Aufwand eingerechnet werden.

- Sonstige ordentliche Aufwendungen (Mehraufwand rund 23.500 EUR):
Bei den Geschäftsaufwendungen (u. a. Bürobedarf, Telefon und Internet, Dienstreisen, Prüfungs- und Beratungskosten) besteht ein höherer Bedarf für Stellenausschreibungen. Ebenso ergeben sich Steigerungen bei den Aufwendungen für Verwaltungsleistungen der Stadt und Leistungen des Baubetriebshofs sowie für Erstattungen an die Stadtwerke Backnang GmbH für den Einzug der Abwassergebühren.
- Zinsen und ähnliche Aufwendungen (Mehraufwand rund 58.000 EUR):
Das langjährig günstige Zinsniveau bei der Kreditaufnahme bei Kreditinstituten läuft aufgrund der steigenden Inflation und den darauf resultierenden Zinserhöhungen der Notenbanken aus. Nachdem dem Eigenbetrieb kein Eigenkapital zur Verfügung steht, erfolgt die Finanzierung des Vermögens weitestgehend über Kredite.

Die geänderten Gebührensätze nach § 42 Abs. 4 a) und b) AbwS für das bei der Kläranlage angelieferte Abwasser aus geschlossenen Gruben und für den angelieferten Klärschlamm aus Hauskläranlagen ergeben sich aufgrund der neu kalkulierten Klärgebühr in Höhe von 1,95 EUR/m³, die als Basis für die Berechnung dient.

Bei der Gebühr für Abwasser aus geschlossenen Gruben entspricht der doppelte Wert der Klärgebühr der aktuellen Kommentierung und Rechtsprechung, da hier von einem doppelten Verschmutzungsgrad ausgegangen werden muss. Dieser Faktor wurde bereits bisher zugrunde gelegt.

Der Verschmutzungsgrad des Fäkalschlammes aus Hauskläranlagen ist abhängig vom Standard der jeweiligen Anlage. Aufgrund der Erfahrungswerte für Backnang wurde für die aktuelle Gebührekalkulation im Durchschnitt von einem 20-fachen Verschmutzungsgrad von Fäkalschlamm gegenüber normalem Abwasser ausgegangen. Dieser Faktor entspricht dem gängigen Wert für Mehrkammer-Ausfallgruben. Bisher wurde ein 7,35-facher Verschmutzungsgrad angesetzt, was nicht mehr zeitgemäß ist.

Die Änderung in § 13 a der Abwassersatzung wurde aufgrund der Erfahrungen in der Verwaltungspraxis notwendig. Sie dient als klarstellende Regelung für die Haftung bei gemeinschaftlichen Grundleitungen.

Anlagen:

Anlage 1: Entwurf Zweite Satzung der Änderung der Abwassersatzung

Anlage 2: Gegenüberstellung der bisherigen Abwassersatzung/Entwurf Änderungssatzung

Anlage 3: Gebührekalkulation 2023

Anlage 4: Modellrechnung

Anlage 5: Entwicklung Abwassergebührenbelastung 2011 – 2023